

**Wahl- und Geschäftsordnung
des
Elternrates
der
Ita Wegman Schule - Benefeld**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Abschnitt – Allgemeines	3
§ 1 Mitglieder.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
2. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber.....	4
§ 3 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.....	4
§ 4 Weitere Funktionsinhaber.....	4
§ 5 Vorbereitung der Wahl, Einladung.....	4
§ 6 Wahlleiter.....	4
§ 7 Wahlfähigkeit.....	5
§ 8 Wahlverfahren.....	5
§ 9 Amtszeit.....	5
3. Abschnitt – Wahlanfechtung.....	6
§ 10 Anfechtungsverfahren.....	6
4. Abschnitt – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen.....	7
§ 11 Aufgaben.....	7
§ 12 Sitzungen, Einladungen.....	7
§ 13 Beratung und Abstimmung.....	8
§ 14 Ausschüsse.....	8
§ 15 Elternkasse.....	8
5. Abschnitt – Änderung, Inkrafttreten der Wahl- und Geschäftsordnung	9
§ 16 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung.....	9
§ 17 Schlussbestimmung.....	9

Präambel

Die vorliegende Wahl- und Geschäftsordnung, des Elternrates der Ita Wegman Schule - Benefeld, beruht auf dem

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) §§ 88 - 96, Fünfter Teil - Elternvertretung und der „Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates“ (Elternwahlordnung).

Sie wurde vom Elternrat in der Sitzung vom 23.02.2011 gemeinsam beraten und beschlossen.

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Elternrats sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Elternrates arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl aller Schüler und Erziehungsberechtigten der Schule.
- (3) Der Elternrat vertritt die Interessen der Eltern aller Klassen gegenüber der Schulführung und dem Träger der Schule (Schulverein - vertreten durch den Vorstand).
- (4) Der Elternrat veranstaltet bei Bedarf gemeinsame Eltern- und Themenabende für alle Eltern der Schule.
- (5) Der Elternrat wird bei Problemen tätig, die Schüler oder Klassen der Schule betreffen bzw. von allgemeiner Bedeutung für Kinder der Schule und deren Eltern sind.
- (6) Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.
- (7) Der Elternrat arbeitet mit dem Träger und den pädagogisch tätigen Kräften vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Träger und der Schulführung über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.

2. Abschnitt – Wahl der Funktionsinhaber

§ 3 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Wahlberechtigt sind die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die Wahlberechtigten nach Absatz 1. Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternrates, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt.

§ 4 Weitere Funktionsinhaber

- (1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.
- (2) Er kann einen Kassenverwalter wählen.

§ 5 Vorbereitung der Wahl, Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternrates, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Elternrat ein Elternratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann den Elternratsmitgliedern per Post, elektronischer Post oder über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§ 6 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 5 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der für die Wahl des Vorsitzenden oder Stellvertreters die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternrats (§ 7) fest.
- (3) Der Wahlleiter ernennt einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl.
- (4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl –gemeinsam mit dem Schriftführer- unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 7) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war (§ 3 Abs. 2), unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben (§ 8 Abs. 3 Nr. 4);
3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternrats, der Schulführung und dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Wahlfähigkeit

- (1) Der Elternrat ist wahlfähig, wenn mindestens drei Wahlberechtigte anwesend sind und festgestellt wurde, das ordnungsgemäß zur Wahl eingeladen worden ist.
- (2) Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet auf Antrag von mindestens einem Mitglied geheim statt.
- (2) Wird kein entsprechender Antrag auf geheime Wahl gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Im Einzelnen gilt:
 1. Briefwahl sowie eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig;
 2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
 3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
 4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 6 Abs. 4) abzugeben;
 5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
- (4) Für die Wahl des Schriftführers und –gegebenenfalls– des Kassenverwalters gilt Absatz 1 - 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet wird.

§ 9 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternrats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:
 1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr.

2. die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
 3. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
 4. Klassenelternvertreter deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter.
 5. das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt; für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden; für Neuwahlen gelten die §§ 3 und 5 bis 8 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Abschnitt – Wahlanfechtung

§ 10 Anfechtungsverfahren

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat. Im Einzelnen gilt Folgendes:
1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 9 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
 2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
 3. der Einspruch ist binnen einer Woche nach Wahl unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternratsvorsitzenden einzulegen;
 4. über den Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
 5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternrat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
 6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
 7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
 8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

4. Abschnitt – Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternrat. Insbesondere lädt er zu den Sitzungen des Elternrats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Schulelternrates aus und informiert die Elternschaft der Schule über wichtige Vorhaben. Er führt Gespräche mit der Schulführung über Angelegenheiten der Schule und des Unterrichtes und vertritt die Elternschaft der Schule nach innen und außen.
- (3) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternrats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung per Handzeichen zu genehmigen.
- (4) Wird ein Kassenverwalter bestellt, so hat er die Aufgabe, über die Einnahmen und Ausgaben des Elternrats Buch zu führen, die vorhandenen Geldmittel sicher zu verwahren und mindestens einmal im Schulhalbjahr dem Elternrat Rechenschaft über die Finanzlage abzulegen.

§ 12 Sitzungen, Einladungen

- (1) Der Elternrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternrats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann den Elternratsmitgliedern per Post, elektronischer Post oder über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternrat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens drei Mitglieder oder
 - b) die Schulführung oder
 - c) der Vorstand des Schulvereins (Träger der Schule)unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Die Schule kann in Form eines von ihr bestellten Vertreters zu den Sitzungen des Elternrats eingeladen werden. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Frist von mindestens einer Woche. Der Schul-Vertreter hat die Aufgabe den Austausch zwischen Schule und Elternrat zu gewährleisten. In den Sitzungen ist er nicht stimmberechtigt. Auf Antrag kann er auch bei bestimmten Themen ganz oder teilweise von der Sitzung des Elternrates ausgeschlossen werden.
- (5) Der Elternrat kann weitere Personen z.B. Eltern, Schülervertreter und Fachleute – ohne Stimmrecht – zur Sitzung einladen.

§ 13 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird und sofern dies ohne besondere Vorbereitung möglich ist.
- (2) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn alle Elternvertreter eine Woche vorher schriftlich eingeladen waren und mindestens drei oder mehr Mitglieder anwesend sind. Jedoch ist auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen.
- (4) Der Elternrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt (durch Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
- (6) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Nicht zurück gesandte Umfragen werden als Stimmenthaltung gewertet.
- (7) Der Gegenstand der Beratung, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 6 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Elternrat kann Ausschüsse bilden, die aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternrats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 13 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 15 Elternkasse

- (1) Falls ein Kassenverwalter bestellt wird, führt dieser die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gemäß § 11 Abs. 4.
- (2) Der Elternrat kann in diesem Fall aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit Kassenprüfer bestellen, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternrat bekannt geben.

5. Abschnitt - Änderung, Inkrafttreten der Wahl- und Geschäftsordnung

§ 16 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

(1) Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Schlussbestimmung

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.